

Ist. Das Institut hat sich an die German Book Importing Co. gewendet und deren Mitwirkung erbeten. Der Artikel weist u. a. auf die große erzieherische Wirkung hin, die diese in Amerika schon länger üblichen Ausstellungen, wie auch die deutsche, auf den Geschmack des blickerlesenden Publikums ausüben. »Nur wenige aber wissen, wie vieler Mühe, Sorge und Arbeit es bedarf, bis derartige wirklich repräsentative Ausstellungen fertig dastehen«.

**Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart-Berlin-Leipzig.**  
Bilanz auf 31. Dezember 1929.

Aktiva.		RM	ℒ
Immobilien . . . . .	1 789 090,30	1 575 665	40
ab Amortisation . . . . .	213 424,90		
Maschinen, technische Einrichtungen, Inventarien, Utensilien und Mobiliar . . . . .	1 287 303,93	772 792	37
ab Amortisation . . . . .	514 511,56		
Vorräte der Verlagsabteilungen und technischen Betriebe usw. . . . .	3 314 117,16	2 317 003	87
ab Amortisation . . . . .	997 113,29		
Beteiligung bei anderen Verlagsunternehmungen . . . . .		300 000	—
Außenstände . . . . .		2 986 107	22
Kassen-, Wechsel- und Wertpapierbestand . . . . .		156 443	58
		8 108 012	44
Passiva.			
Aktienkapital:			
Aktien A . . . . .	5 000 000,—	5 005 000	—
Aktien B . . . . .	5 000,—		
Reserve A . . . . .		500 000	—
Reserve B . . . . .		24 500	—
Hypotheken in Stuttgart und Berlin . . . . .		682 988	15
Verbindlichkeiten . . . . .		1 556 051	—
Dividende, nicht erhobene . . . . .		1 510	50
Gewinnvortrag vom Vorjahr . . . . .	65 932,20		
Reingewinn des Geschäftsjahrs 1929 . . . . .	271 530,59	337 462	79
		8 108 012	44

Gewinn- und Verlustrechnung auf 31. Dezember 1929.

Soll.		RM	ℒ
Generalunkosten: Gehalte, Versicherungen, Frachten, Mieten, Heizung, Beleuchtung usw. . . . .		1 929 496	16
Steuern . . . . .		226 905	27
Amortisation in 1929 auf:			
Immobilien . . . . .		35 781	80
Maschinen und technische Einrichtungen . . . . .		114 869	10
Vorräte der Verlagsabteilungen und technischen Betriebe usw. . . . .		102 507	15
Gewinn . . . . .		337 462	79
		2 747 022	27
Haben.			
Vortrag vom Vorjahr . . . . .		65 932	20
Bruttoerträgnis des Verlagsgeschäfts und der technischen Anstalten . . . . .		2 681 090	07
		2 747 022	27

Die Generalversammlung vom 21. Juni 1930 hat beschlossen, für das Geschäftsjahr 1929 den Gewinnanteilschein Nr. 1 mit je 10.— RM. (5%) abzüglich 10% Kapitalertragsteuer einzulösen. An die B-Aktionäre entfällt eine Dividende von 4%. Die Auszahlung erfolgt sofort durch die Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft Filiale in Stuttgart. Weiterhin hat die Generalversammlung zugestimmt, die ausgegebenen 5000 Aktien zu je 1 Goldmark mit fünf-fachem Stimmrecht auf 250 Aktien B zu je 20.— RM. mit entsprechendem Stimmrecht umzustellen und in Übereinstimmung mit diesem Beschluß die Satzung wie folgt zu ändern: In § 5 Satz 1 dahin: »Das Grundkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 25 000 auf den Inhaber lautende Aktien A über je 200 RM. und 250 auf den Namen lautende Aktien B über je 20 RM.« In § 22 Satz 1 dahin: »Jede Aktie A gewährt eine Stimme, jede Aktie B hundert Stimmen«.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 146 vom 26. Juni 1930.)

**Verkehrsnachrichten.**

Zulässige »Bezeichnung« einer Zeitschrift auf Bücherzetteln. — Bei uns ging auf einer von uns vorgegedruckten Postkarte eine Bestellung auf unsere »Monatsschrift für Pastoraltheologie« ein, in der die vorgegedruckten Worte »vom 1. Januar — 30. Juli« handschriftlich geändert waren: »vom 1. Juli — 31. Dezember«. Diese Karte wurde mit Strapporto belegt, weil mehr als fünf Worte schriftlich hinzugefügt seien. Beschwerden beim Postamt und der Oberpostdirektion wurden abschlägig beschieden.

Darauf schrieben wir am 3. Juli an das Reichspostministerium folgendes:

»Die beifolgende Antwort der Oberpostdirektion Braunschweig verkennt derartig die Notwendigkeiten der buchhändlerischen Bestellung, daß wir trotz der Geringfügigkeit des Gegenstandes Beschwerde über diese Entscheidung einlegen müssen.

Ebenso gut wie bei der Bestellung eines zweiten Bandes eines Werkes der Zusatz »2. Band« zum übrigen Titel als notwendige Ergänzung betrachtet wird, die bei der Feststellung der zulässigen Nachtragung von fünf Worten unberücksichtigt zu bleiben hat, so muß es auch gestattet sein, bei Bestellung der Zeitschrift anzugeben, für welchen Zeitraum der Besteller die Zeitschrift zu erhalten wünscht. Wir sind fest überzeugt, daß, wenn der Besteller geschrieben hätte, »2. Halbjahr«, der Zettel, auch wenn er außerdem fünf Worte an zulässigen Nachtragungen enthalten hätte, nicht beanstandet worden wäre. Es muß aber dem Besteller vorbehalten bleiben, ob er schreibt »2. Halbjahr« oder »1. Juli — 1. Januar«. Auch die letzte Bezeichnung ist durchaus üblich, wie sich aus dem vom Besteller durchgestrichenen Bordruck »vom 1. Januar — 1. Juli« ergibt.

Wir beantragen daher, die Entscheidung der Oberpostdirektion und des hiesigen Postamtes zu berichtigen und uns davon Mitteilung zu machen«.

Die darauf ergangene Antwort vom 8. Juli lautet:

»Die Entscheidung der Oberpostdirektion Braunschweig vom 28. Juni wird als zutreffend bestätigt. Nach § 8, VIII Ziffer 8 der Postordnung ist es zulässig, bei Bücherzetteln die bestellten oder angebotenen Werke, Zeitungen usw. zu bezeichnen. Die Angaben, für welchen Zeitraum der Besteller eine Zeitschrift zu erhalten wünscht, z. B. »vom 1. Juli — 1. Januar« oder »2. Halbjahr« gehören nicht zur Bezeichnung der Zeitung. Solche handschriftlichen Nachtragungen sind deshalb nach den Bestimmungen im § 8, VIII Ziffer 2—6 der Postordnung zu beurteilen, d. h. sie dürfen, sofern sie nicht als Ziffern an offen gelassenen Stellen eines Bordrucks nachgetragen werden, nicht mehr als fünf Wörter usw. umfassen. Eine Erweiterung der dem Buchhandel für den Versand von Bücherzetteln eingeräumten außerordentlich weitgehenden Vergünstigungen in dem gewünschten Sinne bedauere ich nicht in Aussicht stellen zu können«.

Die Entscheidung beider Behörden ist mit höchst dankenswerter Schnelligkeit erfolgt, aber wie man von Bräsig weiß, entspricht die Fixigkeit nicht immer der Richtigkeit. Entscheidend muß in diesem Falle das Wort »Bezeichnung« sein. Es ist unbedingt zu verlangen und bisher üblich gewesen, daß man ein verlangtes Werk oder eine Zeitschrift so bezeichnet, daß der Verleger weiß, was der Besteller haben will. Unseres Wissens ist noch nie die Bezeichnung »2. Band« als nicht zum Titel gehörig beanstandet worden. Der Bandangabe entspricht bei einer Zeitschrift die der Nummer oder der Bezugszeit. Bestellt jemand ohne die Hinzufügung des Zeitraums, für den eine Zeitschrift gewünscht wird, so ist die »Bezeichnung« einfach unvollständig, da der Verleger ja nicht weiß, welcher von den vielleicht 30 bis 40 Jahrgängen oder welche Nummer von mehreren Hunderten der Besteller wünscht.

Der Bescheid des Postministeriums ist als zur Zeit endgültig zu betrachten. Dann muß aber in der wohl mit amtlicher Billigung im Verlag des Börsenvereins herausgegebenen dankenswerten kleinen Schrift des Oberpostsekretärs Max Schlichter »Der Bücherzettel« auf Seite 6 unter Nr. 8 ausdrücklich hinzugefügt werden: »Die Hinzufügung der Nummer oder der Bezugszeit bei Zeitschriften oder Zeitungen gilt nach der Entscheidung des Postministeriums als Nachtrag und wird auf die zulässige Nachtragung von fünf Worten angerechnet«.

Wer das dann nicht begreift, mag sich mit dem alten Steckelbein beruhigen: Klingt's auch manchmal wunderbar, was gedruckt ist, das ist wahr.

Göttingen.

Dr. W. Ruprecht.

**Personalnachrichten.**

75. Geburtstag. — Am 27. Juli feiert in Bad Nauheim Herr Dr. Ernst Volpert, bis zum 1. Juli 1930 Generalbevollmächtigter der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin, die am 1. April d. J. ihr 250jähriges Bestehen begehen konnte, seinen 75. Geburtstag.

Der Jubilar wurde in dem kleinen pommerischen Städtchen Jakobshagen geboren und besuchte in Stargard (Pommern), wohin die Eltern bald nach seiner Geburt übersiedelten, die höhere Bürgerschule, die bis Tertia reichte und deren Lehrplan dem eines jetzigen Realgymnasiums entsprach. In Stargard bestand er auch seine vierjährige buchhändlerische Lehrzeit in der Weber'schen Buchhandlung. Die Lehrjahre verbrachte er hauptsächlich unter Wilhelm

